

des letzteren Artikels für die Uebergangszeit vervollständigt und beziehungsweise modifizirt. Die Auslegung und Anwendung des Art. 5 der Uebergangsbestimmungen muß also derjenigen Bundesbehörde zustehen, welche über die Handhabung des Art. 33 B.-V. zu wachen hat, d. h. gemäß Art. 59 Ziffer 8 D.-G. dem Bundesrathe und eventuell der Bundesversammlung und nicht dem Bundesgerichte. Wenn einmal die in Art. 33 B.-V. geregelte Materie überhaupt dem Geschäftskreise der politischen Behörden zugewiesen ist, so muß dieß selbstverständlich auch für die diese Materie betreffenden transitorischen Bestimmungen gelten. Es sind denn auch bisher Beschwerden wegen Verletzung des Art. 5 der Uebergangsbestimmungen thatsächlich vom Bundesrathe beurtheilt worden (siehe z. B. Entscheidung desselben in Sachen Guoni vom 27. Februar 1880).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

83. Urtheil vom 20. Oktober 1888
in Sachen Meier.

A. Am 30. April 1888 erließ das Bezirksgericht Zürich eine Ediktalladung an Rudolf Ludwig Meyer von Luzern, geb. 1849, „zuletzt wohnhaft gewesen in Auserfahl, jetzt unbekannt abwesend,“ wodurch derselbe aufgefordert wurde, Mittwoch den 16. Mai 1888 vor Bezirksgericht Zürich zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Rosalie geb. Schießer zu beantworten. Der Vater und Bevollmächtigte des Beklagten, Fürsprech Rennward Meyer in Luzern, erlangte von dieser Ediktalladung Kenntniß und theilte dem Bezirksgerichte Zürich mit, daß der Beklagte ein festes Domizil in Chillan (Chile) habe und daß er im Weiteren die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Zürich bestreite, da der letzte schweizerische Wohnort des Beklagten Luzern gewesen sei. Daraufhin beschloß der Vorstand des Bezirksgerichtes Zürich am 14. Mai 1888, die Ladungen auf den 16. Mai werden den Parteien wieder abgenommen, die Eingabe des Fürsprechers R. Meyer werde der Klägerin in Abschrift mitgetheilt und derselben eine Frist von zehn Tagen, von der schriftlichen Mittheilung dieser Verfügung an gerechnet, angesetzt, um den Nachweis dafür zu erbringen, daß das letzte schweizerische Domizil des Beklagten im Bezirke Zürich gelegen habe, unter der Androhung, daß die Klage sonst von der Hand gewiesen würde.

B. Schon am 12. Mai 1888 aber hatte Fürsprech R. Meyer in Luzern Namens des R. L. Meyer beim Bundesgerichte eine Rekurschrift eingereicht, in welcher er die Anträge stellt:

1. Der vorliegende Rekurs sei als statthaft und begründet zu erklären.

2. Sei die von inkompetenter Behörde ausgegangene Vorladung vom 30. verfloffenen Monats mit allen frühern und allfälligen seitherigen Beschlüssen aufzuheben.

3. Das Bezirksgericht Zürich sei vom Bundesgerichte anzuweisen, sich jeder weiteren Amtshandlung in rubrizirter Scheidungsangelegenheit zu enthalten.

4. All das unter Kostenfolge für die Opponentin.

Zur Begründung behauptet er im Wesentlichen: N. L. Meyer habe sich unmittelbar vor seiner, Ende August 1885 erfolgten, Abreise nach Chile nicht in Außerföhl, sondern in seinem elterlichen Hause in Luzern aufgehalten. Derselbe sei auch Bürger von Luzern. Nach Art. 43 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe sei somit ein Gerichtsstand für die von seiner Ehefrau erhobene Scheidungsklage nur in Luzern, nicht aber in Zürich begründet. Das Gesetz spreche in Absatz 2 des Art. 43 cit. von dem letzten schweizerischen „Wohnorte“ (nicht „Wohnsitz“) des Ehemannes. Darunter sei (im Gegensatz zu dem in Absatz 1 des fraglichen Gesetzesartikels gebrauchten, den festen Niederlassungsort, das Domizil, bezeichnenden Ausdrucke „Wohnsitz“) auch der Ort eines bloß vorübergehenden, kurzdauernden Aufenthaltes verstanden.

C. Das Bezirksgericht Zürich verweise in seiner Vernehmung auf diese Beschwerde auf die Akten, indem es beifügt: Sobald das Gericht davon Kenntniß erhalten habe, daß der Beklagte sich in einem andern Welttheile aufhalte, habe es die Ladungen abnehmen lassen. Es werde nun weitere Prozeßverhandlungen bis nach Erledigung des Rekurses nicht vornehmen, obschon es unverstündlich scheine, daß ein Rekurs schon gegen eine Vorladung und nicht erst gegen einen allfälligen, nach mündlich gestellter Inkompetenzrede gefaßten, Kompetenzbeschuß statthaft sein solle. Die Rekursbeklagte Frau Meyer-Schießer beantragt: Es sei der Rekurs als unbegründet abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge, und das Bezirksgericht Zürich anzuweisen, den Ehescheidungsprozeß der Litiganten an Hand zu nehmen; sie führt aus: Der gegnerische

Vertreter habe, da ja das Bezirksgericht Zürich auf dessen Einsprache hin sofort die Ladungen abgenommen und der Klägerin aufgegeben habe, den Nachweis zu erbringen, daß der letzte schweizerische Wohnort des Beklagten im Bezirke Zürich gewesen sei, gar keinen Grund gehabt, an das Bundesgericht zu recurriren. Es sei übrigens der betreffende Nachweis erbracht, einerseits durch eine Bescheinigung des Kontrollbureaus Außerföhl, daß Meyer am 19. August 1885 daselbst seine Schriften in Empfang genommen habe, unter der Angabe, er verreise nach Chile, andrerseits durch ein ähnliches Zeugniß des Polizeibureaus Luzern, wonach der Beklagte seit dem 19. August 1885 dort keine Schriften deponirt und faktisch auch seit jenem Datum in Luzern nicht mehr gewohnt habe.

D. Replikando führt der Rekurrent aus: Es sei nicht behauptet, daß die Rekursbeklagte den ihr vom Bezirksgerichte Zürich anferlegten Nachweis betreffend den letzten schweizerischen Wohnort des Rekurrenten binnen der festgesetzten Frist geleistet oder auch nur angetreten habe. Das Bezirksgericht Zürich bleibe bei seiner Verfügung vom 14. Mai befaßt, wonach es in diesem Falle den Prozeß von der Hand zu weisen habe. Die Rekursbeklagte könne das von ihr Versäumte nicht vor Bundesgericht nachholen. Sie habe übrigens auch vor Bundesgericht den ihr obliegenden Nachweis der thatfächlichen Voraussetzungen der Kompetenz des Bezirksgerichtes Zürich nicht erbracht. Die beiden von ihr produzierten Zeugnisse ermangeln jeder Beweiskraft, speziell das Zeugniß des Polizeibureaus Luzern. Der Beamte, welcher dieses Zeugniß ausgestellt habe, sei dazu gar nicht befugt gewesen, und es sei daselbe auch erweislich unwahr. Ausweischriften habe der Rekurrent als Luzerner Bürger dort nicht zu deponiren brauchen und es ergebe sich aus verschiedenen Aktenstücken zur Evidenz, daß derselbe von seinem Bezüge von Außerföhl (19./20. August 1885) an bis zu seiner erst Ende August gleichen Jahres erfolgten Abreise nach Chile in Luzern bei seinen Eltern gewohnt habe. Gegen den Aussteller des fraglichen Zeugnisses des Polizeibureaus Luzern sei Strafklage erhoben worden.

E. Duplikando führt die Rekursbeklagte aus: Sie habe den

ihr vom Bezirksgerichte Zürich auferlegten Nachweis rechtzeitig geleistet. Die vom Gegner gegen die beiden Zeugnisse des Kontrollbureaus Auserfihl und des Polizeibureaus Luzern erhobenen Einwendungen seien völlig unbegründet. Uebrigens ergebe sich aus den eigenen Anbringen des Vertreters des Rekurrenten, daß letzterer, wenn er im August 1885 überhaupt in Luzern gewesen sei, sich dort höchstens einige Tage zum Besuche bei seinen Eltern aufgehalten habe. Der gegnerische Vertreter werde doch nicht behaupten wollen, daß der Rekurrent durch einen solchen sechs- oder siebentägigen Besuch seinen Wohnsitz nach Luzern verlegt habe. In Auserfihl eingezogene Erkundigungen haben auch ergeben, daß der Rekurrent seine Koffer direkt von Auserfihl resp. Zürich aus nach Valparaiso oder Baldivia spedirt habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Ob die Rekursbeklagte die ihr vom Bezirksgerichtsvorstande Zürich angelegte Beweisfrist versäumt habe und sie in Folge dessen ein Rechtsnachtheil treffe, hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen, da es sich hierbei ausschließlich um Anwendung des kantonalen Prozeßrechtes handelt. Die Kognition des Bundesgerichtes beschränkt sich auf die Prüfung, ob eine bundesrechtliche Gerichtsstandsnorm verletzt sei. Nach feststehender bundesrechtlicher Praxis ist nun der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht gegen Entscheidungen kantonalen Gerichte über den Gerichtsstand in Ehescheidungsfachen statthaft. Allein im vorliegenden Falle liegt eine solche Entscheidung eines kantonalen Gerichtes und damit eine Verfügung einer kantonalen Behörde, gegen welche nach Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege der Rekurs an das Bundesgericht ergriffen werden könnte, noch gar nicht vor. Das Bezirksgericht Zürich hat darüber, ob es sich in der Sache als kompetent erachte, noch nicht entschieden, sondern vielmehr, unter Abnahme der ursprünglich erlassenen Ladungen, der Scheidungsklägerin den Beweis für die thatsächlichen Voraussetzungen seiner Kompetenz auferlegt. Es ist daher gar nicht einzusehen, gegen was für eine Verfügung einer kantonalen Behörde die Beschwerde eigentlich gerichtet sein soll. In der Rekurschrift ist als solche

die Ediktalladung vom 30. April 1888 bezeichnet. Allein einmal ist diese Ladung vom Gerichtsvorstande zurückgenommen worden, und sodann kann überhaupt nicht anerkannt werden, daß wegen behaupteter Verletzung der bundesgesetzlichen Vorschriften über den Gerichtsstand in Ehescheidungsfachen bereits gegen die Ladung vor ein angeblich inkompetentes Gericht beim Bundesgerichte Beschwerde geführt werden könne. Der Erlaß einer solchen Ladung enthält, zumal da in Ehescheidungsfachen das Gericht seine Kompetenz von Amteswegen zu prüfen hat, noch keine richterliche Entscheidung über den Gerichtsstand. Dieselbe ist vielmehr für die gerichtliche Verhandlung unpräjudizirt vorbehalten.

2. Ist somit auf den Rekurs als verfrüht zur Zeit nicht einzutreten, so mag immerhin sachlich schon jetzt bemerkt werden, daß als „Wohnort“ einer Person weder nach dem Sprachgebrauche des täglichen Lebens noch nach demjenigen des Gesetzes ein Ort bezeichnet werden kann, wo dieselbe sich nur auf einige Tage zum Besuche aufhält.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Auf die Beschwerde wird zur Zeit nicht eingetreten.

84. Urtheil vom 6. Dezember 1888
in Sachen Zraggen.

A. Anton Zraggen, Negotiant in Erstfeld, stellte am 19. Mai 1888 beim Kreisgerichte Uri das Begehren, es sei seine Ehefrau Anna, geb. Brüder, welche ihn schon seit über zwei Jahren verlassen habe, gerichtlich aufzufordern, innert der gesetzlichen Frist von sechs Monaten zu ihm zurückzukehren. Das Kreisgericht wies, nach Anhörung und auf den Antrag der Vertretung der Ehefrau Zraggen, dieses Begehren ab, weil die Entfernung der Ehefrau nicht als eine böswillige erachtet werden könne. Gestützt auf neue Beschuldigungen, wiederholte